



Rundschreiben Nr. 8/2026 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Johanna Wieser

Bruneck, 22.05.2026

Neue Pflicht zur Angabe des CUN-Codes in elektronischen Rechnungen

Ab dem **16. Mai 2026** wird es verpflichtend, den CUN-Code in elektronischen Rechnungen anzugeben, wenn es sich um bestimmte Agrar- und Lebensmittelprodukte handelt, die den nationalen Kommissionen unterliegen. Diese neue Verpflichtung ergibt sich aus **Art. 33 der Legge n. 182/2025**, der mit Wirkung ab dem 20. März 2026 einen neuen Absatz (**comma 7-bis**) in Art. 3 des D.L. n. 63/2024 eingefügt hat. Die technischen Durchführungsregeln wurden durch das **Provvedimento der Agenzia delle Entrate n. 93628/2026** vom 18. März 2026 festgelegt. Ursprünglich auf das Jahr 2026 begrenzt, wurde die Geltungsdauer durch das sogenannte Milleproroghe-Dekret (D.L. n. 200/2025, umgewandelt in Gesetz n. 26/2026) **bis zum 31. Dezember 2028** verlängert.

Was bedeutet das?

Betriebe, die innerhalb der Lebensmittelversorgungskette **B2B-Rechnungen** für bestimmte landwirtschaftliche Produkte ausstellen, müssen in ihren elektronischen Rechnungen für jede betroffene Warenposition einen spezifischen Produktidentifikationscode, den sogenannten **CUN-Code (Commissione Unica Nazionale)**, angeben. Die CUN sind staatlich regulierte Gremien, die Marktpreistrends für bestimmte Agrarprodukte transparent und einheitlich erfassen. Durch die Pflichtangabe in der Rechnung sollen die tatsächlichen Transaktionsdaten aus der Praxis direkt in die Preisbildung dieser Kommissionen einfließen und der Erstellung von Marktberichten und der Bildung von Referenzpreisen dienen.

Wer ist betroffen?

Betroffene Produkte	Beispiele entlang der Versorgungskette
Lebende Fleischkaninchen aus nationaler Zucht	Züchter, Sammelpunkte, Verarbeiter, Händler
Schlachtschweine, Ferkel	Züchter, Schlachthöfe, Verarbeiter
Frische Schweinefleischzuschnitte	Schlachthöfe, Großhändler, Verteiler



Schmalz und Fett	Produzenten, Verarbeiter, Händler
Konsumfrischeier	Geflügelfarmen, Verpackungsbetriebe, Händler
Hartweizen	(CUN – Codes noch nicht veröffentlicht – Aktualisierung erwartet)

Von der Pflicht nicht betroffen sind Unternehmen, die Rechnungen direkt an Endverbraucher ausstellen (B2C), sowie Aussteller vereinfachter Rechnungen (fatture semplificate).

Was ist zu tun?

Für jedes betroffene Produkt, das in einer Rechnung aufgeführt wird, muss im XML-Datensatz der elektronischen Standardrechnung ein zusätzlicher Block ausgefüllt werden:

XML – Block	XML – Feld	Einzutragende Information
2.2.1.16 <AltriDatiGestionali>	2.2.1.16.1 <TipoDato>	Die Angabe „CUN“ (fest vorgeschrieben)
	2.2.1.16.2 <RiferimentoTesto>	Der spezifische CUN-Produktcode laut offiziellem Verzeichnis des Ministeriums (MASAF)

Wichtig: Es ist ausschließlich das XML-Format der ordentlichen Rechnung (fattura ordinaria) zu verwenden. Die CUN-Codes finden Sie im offiziellen Verzeichnis des Ministeriums für Landwirtschaft, Nahrungsmittelsouveränität und Forstwirtschaft (MASAF) unter: <https://www.listinicun.it/pages/showIndex>

Bestimmte Daten aus diesen Rechnungen müssen an das technische Sekretariat jeder „**Commissione Unica Nazionale**“ (CUN = nationale Preis-/Marktkommission) übermittelt werden, und zwar über die italienische elektronische Warenbörse Borsa Merci Telematica Italiana.

Es handelt sich um folgende Daten:

- den CUN-Produktcode (Feld 2.2.1.16.2 „RiferimentoTesto“)
- die Maßeinheit (Feld 2.2.1.6 „UnitaMisura“)
- die Menge (Feld 2.2.1.5 „Quantita“)
- den Gesamtpreis (Feld 2.2.1.11 „PrezzoTotale“)

Für die Übermittlung gilt:

Die Daten müssen nach CUN-Code und Maßeinheit zusammengefasst (aggregiert) und anonymisiert bereitgestellt werden (also ohne personenbezogene Daten oder Kundendaten). Die Übermittlung muss wöchentlich erfolgen und die Übertragung erfolgt über die nationale digitale Datenplattform („Piattaforma Digitale Nazionale Dati“).